

## **Liebe Eltern,**

durch die Ausweitung der Notbetreuung in den Kindertagesstätten ab 27.04.2020 müssen auch wir unser Hygienemaßnahmen auf diese Situation hin verändern.

Diese Regelungen bzw. Maßnahmen betreffen momentan speziell die Kinder, die eine Notbetreuung bei uns in Anspruch nehmen. Vor allem beim Bringen und Abholen der Kinder gilt ab sofort:

1. Bitte klingeln Sie an der Eingangstür. Diese bleibt vorerst geschlossen.
2. Die verantwortliche Erzieherin wird Ihnen die Tür öffnen.
3. Alle Kinder sollten sich an der Haustür von ihren Eltern verabschieden.
4. Sie werden an der Tür von der Erzieherin in Empfang genommen.
5. Sollte sich Ihr Kind an der Eingangstür nicht verabschieden können, bitten wir Sie den Kindergarten mit Mundschutz zu betreten und mit Ihrem Kind auf dem direkten Weg zum Händewaschen in den Waschraum neben der Küche zu gehen.
6. Bitte geben Sie dann Ihr Kind zügig bei der verantwortlichen Erzieherin ab und halten Sie sich nicht unnötig in den Räumlichkeiten des Kindergartens auf.
7. Beim Abholen am Nachmittag bringen wir Ihr Kind angekleidet zur Eingangstür. Bitte klingeln Sie vorher an der Eingangstür und machen auf sich aufmerksam.

Weiterhin gilt, dass nur gesunde Kinder in die Notbetreuung aufgenommen werden können. Sofern ein Kind Krankheitssymptome jeglicher Art aufweist, dürfen die Kinder

den Kindergarten nicht besuchen (laut Bay. Staatsministerium – 340. Newsletter). Hier muss eine Abklärung mit dem Kinderarzt erfolgen.

Diese Maßnahmen sind im Interesse der Gesundheit aller und wir bitten Sie um Verständnis!!!

Ausweitung der Notbetreuung, bedeutet:

1. Erwerbstätige Alleinerziehende können Ihre Kinder zur Notbetreuung bringen, wenn Sie aufgrund dienstlicher und betrieblicher Notwendigkeit an einer Betreuung selbst gehindert sind.
2. Lebt das Kind in einem gemeinsamen Haushalt mit beiden Elternteilen, so genügt es ab sofort, wenn nur ein Elternteil in einem Bereich der kritischen Infrastruktur tätig ist.

Die Betreuung gilt für die gebuchten Zeiten, laut dem Betreuungsvertrag und nur (!) für die Zeit, in der die berufstätigen Eltern aufgrund ihrer Ausübung ihrer Arbeitszeit an der Betreuung verhindert sind. Lebt eine weitere Person über 18 Jahre mit im Haushalt, dürfen die Kinder nicht die Notbetreuung in Anspruch nehmen. Weitere Informationen erhalten Sie über die Homepage des Bay. Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales.

Sollten Sie die Voraussetzungen erfüllen und die Notbetreuung in Anspruch nehmen, rufen Sie uns bitte vorher an, um weitere Maßnahmen mit Ihnen persönlich besprechen zu können.

**Es grüßt Sie herzlich Ihr Kindergartenteam mit Pfarrer Hadem**